

Reg. Nr. 04-0100.001

Nr. 06-10.161

Zukunft der Gesundheitsversorgung in Riehen:

- **Bericht zum Stand der Projektarbeiten für ein Gesundheitszentrum Riehen**
 - **Bericht zur Volksinitiative „Rettet das Gemeindespital“**
 - **Bericht zum Anzug David Moor betreffend Erfüllung des Leistungsauftrags 4 - Gesundheit**
-

Kurzfassung:

Der Gemeinderat hatte in einem ausführlichen Bericht vom 16. April 2009 die Fakten und Überlegungen dargelegt, welche ihn am 31. März 2009 veranlasst haben, sich gegen die Erneuerung des Baurechtsvertrags für das Gemeindespital Riehen auf weitere 30 Jahre zu entscheiden. Folge dieses Beschlusses ist das Ende des heutigen Gemeindespitals. Hinter diesem bitteren Entscheid stand die nach sorgfältigen Abklärungen gewonnene Erkenntnis, dass das kleine Riehener Akutspital mit breitem Grundversorgungsspektrum in der sich ab 2012 radikal ändernden Spitallandschaft Schweiz keine Überlebenschancen haben wird.

Der Kanton ist verantwortlich für die stationäre Akutversorgung der Bevölkerung von Riehen und Bettingen und stellt diese sicher. Das nahe gelegene Spitalangebot in Basel und der Region ist breit und ermöglicht auch ohne eigenes Akutspital in Riehen eine grosse Wahlfreiheit. Im Interesse einer guten lokalen Gesundheitsversorgung will der Gemeinderat in dessen in Riehen ein niederschwelliges Angebot im ambulanten Bereich mit Notfallabdeckung beibehalten, nach Möglichkeit ergänzt durch einen stationären Teil im Bereich der - dem Akutspital vor- und nachgelagerten - Betagten- und Krankenpflege.

Die Projektarbeiten für ein solches ‚Gesundheitszentrum Riehen‘ in den Gebäulichkeiten des heutigen Gemeindespitals haben in den vergangenen zwei Monaten interessante Perspektiven eröffnet. Sowohl für den künftigen Betrieb eines Ambulatoriums als auch für den stationären Teil des Gesundheitszentrums liegen nach intensiven Verhandlungen zukunftsweisende Angebote von je zwei bewährten Institutionen des basel-städtischen Gesundheitswesens vor. In enger Koordination mit der Kommunität Diakonissenhaus Riehen und dem kantonalen Gesundheitsdepartement werden die Projektvarianten derzeit vertieft und evaluiert. Bis im Herbst sollen verbindliche Entscheide möglich sein. Der vorliegende Bericht beschreibt im *ersten Teil* den Stand der Projektarbeiten.

Der Beschluss des Gemeinderats vom 31. März 2009 hat grosse Emotionen ausgelöst. Diese widerspiegeln die starke Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Gemeindespital. Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“, welche in kurzer Zeit mit über 3'500 Unterschriften zustande gekommen ist. Im *zweiten Teil*



Seite 2

des vorliegenden Berichts geht der Gemeinderat auf die Initiative ein und unterbreitet dem Einwohnerrat gleichzeitig mit der Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit bereits einen Vorschlag zur inhaltlichen Ausformulierung des Initiativbegehrens, verbunden mit einem Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag nimmt die Pläne für ein Gesundheitszentrum Riehen auf.

Die vom Gemeinderat eingeschlagene Vorgehensweise erlaubt dem Einwohnerrat ein zügiges Verfahren zur Volksinitiative, mit dem Ziel, die Stimmberechtigten möglichst rasch - konkret am 6. September 2009 - über die Spitalfrage abstimmen zu lassen.

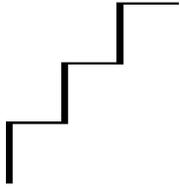
Im *dritten Teil* des Berichts nimmt der Gemeinderat zum Anzug David Moor Stellung, welcher vom Einwohnerrat in seiner Sitzung vom 28. April 2009 von einer Motion in einen Anzug umgewandelt und mit dem Auftrag zur Berichterstattung innert Monatsfrist an den Gemeinderat überwiesen worden ist.

Politikbereich: Gesundheit

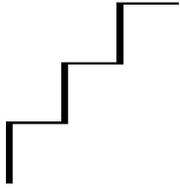
Auskünfte erteilen: Michael, Martig, Gemeinderat,
Tel. 061 601 47 67 oder 079 645 06 27

Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter,
Tel. 061 646 82 45

Anna Katharina Bertsch, Abteilungsleiterin Gesundheit und Soziales,
Tel. 061 646 82 67



1. Rückblick und Ausgangslage	4
1.1 Der Beschluss des Gemeinderats vom 31. 3. 2009 und sein Bericht vom 16.4.2009..	4
1.2 Die Reaktionen der Bevölkerung	5
1.3 Die Situation im Gemeindespital	6
2. Stand der Projektarbeiten für ein Gesundheitszentrum	6
2.1 Ziele, Grundsätze und Organisation des Vorprojekts	7
2.2 Die Zukunftsstrategie: „Ambulatorium plus“ als bevölkerungsnahes Angebot	8
2.3 Projektstand „Gesundheitszentrum, ambulanter Teil“	10
2.4 Projektstand „Gesundheitszentrum, stationärer Teil“	13
2.5 Projektstand möglicher Trägerschaftsstrukturen für das Gesundheitszentrum	16
2.6 Gesundheitspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen; Rolle des Kantons	16
2.7 Die nächsten Schritte	18
3. Bericht zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“	18
3.1 Formelles Vorgehen	19
3.2 Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit	19
3.3 Inhaltliche Behandlung der Volksinitiative	20
3.4 Gesundheitszentrum mit „Ambulatorium plus“ als Gegenvorschlag zur Initiative	22
4. Bericht zum Anzug David Moor	24
4.1 Wortlaut des Vorstosses.....	24
4.2 Bericht des Gemeinderats	25
5. Weiteres Vorgehen; nächste Berichte an den Einwohnerrat	26
6. Schlussbemerkungen und Anträge.....	27
6.1 Schlussbemerkungen	27
6.2 Anträge	27
7. Beschlussesentwürfe	29



1. Rückblick und Ausgangslage

1.1 Der Beschluss des Gemeinderats vom 31.3.2009 und sein Bericht vom 16.4.2009

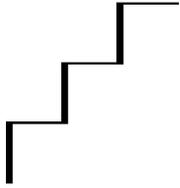
Mit Beschluss vom 31. März 2009 hatte der Gemeinderat gegen eine Erneuerung des Baurechtsvertrags für das Spitalgebäude des Gemeindespitals Riehen auf weitere 30 Jahre entschieden. Der Termin für diesen Entscheid war vertraglich gesetzt. Mit diesem Entscheid endet der geltende Baurechtsvertrag am 31. März 2011 und das Spitalgebäude fällt auf diesen Zeitpunkt an die Kommunität Diakonissenhaus Riehen als Grundeigentümerin des Spitalareals zurück. Folge dieses Entscheids ist, dass auch der Betrieb des heutigen Gemeindespitals zu Ende geht. In den Verlautbarungen über den getroffenen Entscheid hatte der Gemeinderat jeweils zum Ausdruck gebracht, dass der Spitalbetrieb noch bis Ende 2009 aufrechterhalten werden soll.

Der Entscheid des Gemeinderats stützte sich ab auf eine Ermächtigung im Rahmen der am 29. Oktober 2008 vom Einwohnerrat gefassten Beschlüsse. Er war das Ergebnis eingehender und sorgfältiger Abklärungen. Im Wissen, welche Tragweite dem Beschluss für die Bevölkerung und für das Spitalpersonal zukommt, setzte auch der Gemeinderat - wie im Oktober der Einwohnerrat - bis zuletzt grosse Hoffnungen auf Strategien, welche einem Kleinspital Riehen ein wirtschaftliches Überleben in der künftigen Spitallandschaft Schweiz ermöglichen könnten. Hoffnungen reichen indessen nicht aus, um verbindlich und mit grossen finanziellen Konsequenzen grünes Licht für eine Spitalzukunft in Riehen zu geben, die alles andere als gesichert wäre.

Im Bericht Nr. 06-10.154 an den Einwohnerrat vom 16. April 2009¹ beschrieb der Gemeinderat ausführlich den Weg der Entscheidungsfindung. Er zeigte auf, welche einschneidenden Auswirkungen der Systemwechsel in der Spitalfinanzierung hin zu Fallpauschalen (DRG) für die Eigenwirtschaftlichkeit eines Spitals in Riehen haben würde. Der Bericht beschrieb die Strategien, welche entwickelt worden waren, um einen Rettungsanker in Gestalt einer Kooperation mit einem leistungsfähigen Partnerbetrieb zu finden. Schliesslich wurde dargelegt, weshalb die in Frage kommenden Kooperationsprojekte als zu wenig substantiell beurteilt wurden, um die Existenzgrundlage für ein Spital in Riehen zu sichern. Bei der Beurteilung der Chancen und Risiken ging es nicht um das Hier und Heute des Gemeindespitals, welches - dank einem jährlichen Betriebsbeitrag von 8,6 Mio. Franken der Gemeinde und grossem Engagement des Spitalpersonals - wertvolle und von weiten Kreisen der Bevölkerung in Anspruch genommene medizinische Leistungen erbracht hat und noch immer erbringt. Vielmehr mussten die künftigen Chancen und Risiken eines kleinen Akutspitals in der sich ab 2012 grundlegend verändernden Spitallandschaft beurteilt werden - sachbezogen und nüchtern.

Gleichzeitig mit dem Beschluss vom 31. März 2009 hatte der Gemeinderat die Vorarbeiten zur Konkretisierung einer *Neuorientierung in der Riehener Gesundheitsversorgung* in die Wege geleitet: Wenn Riehen inskünftig über kein eigenes Akutspital mehr verfügt, soll im

¹ Der Bericht und das zusammenfassende Medienbulletin können unter www.riehen.ch (Stichwort „Gesundheitsversorgung“ eingeben) als PDF-Datei heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.



Interesse einer guten Gesundheitsversorgung ein nahe gelegenes *Angebot im ambulanten Bereich* geschaffen werden, ergänzt durch ein *Pflegeangebot*. Dieses Gesundheitszentrum soll insbesondere auch der Notfallversorgung dienen, idealerweise mit 24-Stunden-Betrieb oder jedenfalls bis abends spät, ergänzt mit Diagnostik (Radiologie), Labor und Kleingriffsraum und eventuell weiteren medizinischen Leistungspartnern wie Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung oder Spitex-Stützpunkt. Angestrebt wird ein Einbezug der hiesigen Hausärztinnen und Hausärzte. Ergänzend zum Gesundheitszentrum könnten - so die ersten Zielsetzungen für die Vorprojektarbeiten - unter dem gleichen Dach Betten als „Haus der Pflege“ geführt werden, mit der Aufgabe, pflegebedürftige Menschen - vor oder nach akutmedizinischen Spitalbehandlungen - zu betreuen. Dabei wurde namentlich auch an den Pflege- und Betreuungsbedarf gedacht, der aufgrund der künftigen Fallkostenfinanzierung aus den kürzer werdenden Spitalaufenthalten entsteht. Durch die Verbindung des ambulanten Gesundheitszentrums mit dem stationären Bereich könnten wertvolle Synergien gewonnen werden, etwa hinsichtlich ärztlichem und anderem medizinischen Fachpersonal, in der Administration oder auch im Bereich der Ausbildung in Hausarztmedizin.

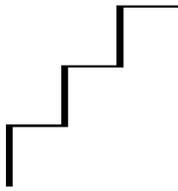
1.2 Die Reaktionen der Bevölkerung

Die Reaktionen aus der Bevölkerung waren heftig. Empörung und Unverständnis mündeten in Kundgebungen, Protestaktionen, Leserbriefe, Unterschriftensammlungen und - wenige - direkte Zuschriften an den Gemeinderat. Das Spitalpersonal war schockiert. Seit Jahren und vermehrt in den vergangenen Monaten wurde von der ungewissen Zukunft des Gemeindespitals gesprochen; doch man glaubte nicht mehr daran, dass es ernst werden könnte.

Gründe und Argumente, welche vom Gemeinderat für seinen Entscheid vorgebracht wurden, fanden in der aufgewühlten Stimmung nur sehr beschränkt Gehör. An der Kundgebung wurden die Erklärungen des Gemeinderats niedergeschrien. Auch verschiedene Medien interessierten sich mehr für die in Riehen entstandene Unruhe und ihre Akteure, als für die Sache und deren Hintergründe. Es gab indessen auch differenzierte Reaktionen aus der Bevölkerung und von Medienschaffenden. Die Kommunikation des Gemeinderats wurde als ungenügend kritisiert. Nach der öffentlichen Informationsveranstaltung „Gemeinde im Gespräch“ vom 23. April 2009 wuchs die Bereitschaft, sich mit der komplexen inhaltlichen Problematik der Riehener Spitalzukunft auseinanderzusetzen.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Entscheids wurde die *Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“* gestartet. Kurz danach lancierte ein anderes Komitee eine *zweite Volksinitiative „für ein ambulantes Gesundheitszentrum Riehen“*.

Das *erste Volksbegehren* wurde bereits am 27. April 2009 mit über 3'500 Unterschriften eingereicht. Mit der Initiative soll laut Initianten „das Fortbestehen des Gemeindespitals gesichert werden“. Das *zweite Volksbegehren* verlangt, dass die Einwohnergemeinde die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellt, „indem sie den Betrieb eines ambulanten Gesundheitszentrums in die Wege leitet“. Darin soll neben einer ambulanten medizinischen Versorgung eine breite Palette an Gesundheitsleistungen sowie Beratungen, Kurse und Präventionsangebote zur Verfügung stehen. Diese zweite Initiative wurde noch nicht eingereicht.



1.3 Die Situation im Gemeindespital

Wie lange wird das Gemeindespital seinen Betrieb noch weiterführen? Die Beantwortung dieser Frage hängt entscheidend von den personellen und betrieblichen Voraussetzungen ab: Weder der Gemeinderat noch der Einwohnerrat können die Mitarbeitenden des Spitals davon abhalten, unter Einhaltung ihrer arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist das Spital zu verlassen. Einige Mitarbeitende haben sich - nach sorgfältigem Abwägen der Gesamtsituation - bereits zu diesem Schritt entschieden. Die Gemeinde steht nach Auffassung des Gemeinderats in der Pflicht, zusammen mit den Personalvertretern sozialverträgliche Lösungen für das Spitalpersonal zu erarbeiten. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Die entsprechenden Anträge werden dem Einwohnerrat mit *separatem Bericht* unterbreitet (Sozialplan und Pensionskasse).

Der Gemeinderat hat mehrfach dargelegt und dies auch dem Spital, welches Arbeitgeberin ist, so kommuniziert, dass *bis zum anvisierten Abstimmungstermin vom 6. September 2009 gegenüber dem Spitalpersonal keine Kündigungen* ausgesprochen werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann dem Spitalpersonal folglich keine Klarheit über die weitere Zukunft gegeben werden. Die Mitarbeitenden verrichten ihre Arbeit gegenwärtig unter sehr schweren Bedingungen. Es werden interne Umschichtungen des Personals und der Abteilungen durchgeführt, um einen funktionierenden Betrieb trotz Personalweggang bis auf weiteres aufrechterhalten zu können.

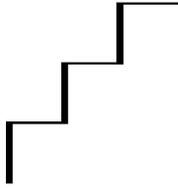
Massgeblich für das Entstehen neuer *Perspektiven* ist der *Fortschritt der Projektarbeiten für ein Gesundheitszentrum Riehen*. Gemeinderat und Projektgruppe forcieren deshalb diese Arbeiten mit aller Kraft.

2. Stand der Projektarbeiten für ein Gesundheitszentrum Riehen

In seinem Bericht vom 16. April 2009 skizzierte der Gemeinderat ein Szenario, welches die Schaffung eines ambulanten Gesundheitszentrums, ergänzt durch spitalentlastende Pflege („Haus der Pflege“) im Sinne einer bevölkerungsnahen Versorgung vorsehen würde. Beim „Haus der Pflege“ wurde an die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen gedacht - vor oder nach akutmedizinischen Spitalbehandlungen und namentlich auch im Zusammenhang mit den aufgrund der künftigen Fallkostenfinanzierung kürzer werdenden Spitalaufenthalten im Akutspital.

Damalige Gespräche mit der Kommunität Diakonissenhaus Riehen hatten gezeigt, dass schwerpunktmässig übereinstimmende Zielsetzungen und Überlegungen zu zukunftsweisenden Lösungen für die spezifischen Bedürfnisse der Riehener und Bettinger Bevölkerung bestehen. Obwohl die Kommunität Diakonissenhaus Riehen im Jahr 2007 ein Szenario „eigene Nutzung des Spitalareals“ erarbeitet hatte, zeigte sich die Leitung des Diakonissenhauses innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen offen für unterschiedliche Szenarien - auch in Bezug auf die künftige ambulante und stationäre medizinische Nutzung und eine allfällige Aufteilung der Spitalgebäude.

Der Gemeinderat und die Leitung des Diakonissenhauses gaben deshalb bereits im Bericht vom 16. April bekannt, dass sie als gemeinsame Auftraggeber eines Vorprojekts auftreten



wollen. Ziel dieses Vorprojekts war die möglichst konkrete Ausarbeitung eines Betriebskonzepts für das künftige Gesundheitszentrum Riehen.

2.1 Ziele, Grundsätze und Organisation des Vorprojekts

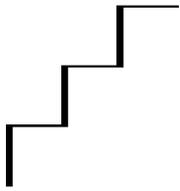
Als Vision wurde das Ziel formuliert, dass „auf dem Gelände des heutigen Gemeindespitals Riehen ein Gesundheitszentrum entsteht, das einen wichtigen Teil der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung abdeckt. Das Gesundheitszentrum besteht aus einem ambulanten Teil sowie einem stationären Teil im Bereich der spitalergänzenden bzw. spitalentlastenden Pflege.“

Für das Vorprojekt wurden in der ersten Phase folgende konkrete Ziele und Vorgehensschritte definiert:

- Koordination und Abstimmung des Projekts „Gesundheitszentrum Riehen“ mit dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
- Einbezug der potentiellen Partner und Evaluierung der offerierten und gemeinsam skizzierten Betriebskonzepte (Ziel: Letter of intent)
- Nähere Definition des Angebots (ev. mit verschiedenen Varianten), der Organisation, des Raumprogramms und des Investitionsbedarfs, der Trägerschaft und Rechtsform sowie erste Abklärungen der Kostenträger bzw. der Finanzierungsmöglichkeiten
- Vorbereitung einer regelmässigen Information der Bevölkerung über die zukünftige Ausgestaltung des Gesundheitszentrums.

Die auf 6. September 2009 vorgesehene Volksabstimmung zur Initiative „Rettet das Rieherer Gemeindespital“ stellt auch für die Arbeit der Projektgruppe eine Herausforderung dar. Im Wissen, dass das Abstimmungsresultat und umso mehr der Umgang damit noch ausstehen, musste unter engen Terminvorgaben ein konkretes Projekt eines Gesundheitszentrums als Ersatz oder Alternative zum heutigen Akutspital erarbeitet werden. Dazu wurden *wichtige Grundsätze* definiert:

- Weder das Diakonissenhaus noch die Gemeinde werden in Zukunft als Betreiber des Gesundheitszentrums auftreten. Die *Rolle der Gemeinde in der zukünftigen Trägerschaft sollte eine sehr zurückhaltende und klar geregelte sein*. Trotzdem liegt im Vorprojekt die Verantwortung bei der Gemeinde. Sie kann den „Stab“ erst dann übergeben, wenn der neue Träger dazu bereit ist, die entstehende Angebotslücke im ambulanten und spitalergänzenden Bereich zu füllen und den Lead für das Umsetzungsprojekt zu übernehmen.
- Ideal wäre im Interesse der Patientinnen und Patienten, einen *möglichst unterbruchsfreien Übergang vom bestehenden Spitalbetrieb zum zukünftigen Angebot* ermöglichen zu können.
- Es wäre sinnvoll, wenn - soweit möglich und zielführend - *auf dem bestehenden Angebot und der vorhandenen Infrastruktur aufgebaut* werden könnte. Dies ist aber nicht zwingend.
- Es wäre erstrebenswert, wenn das neue Angebot *möglichst vielen Mitarbeitenden des heutigen Gemeindespitals Riehen einen neuen Arbeitsplatz anbieten* könnte. Die interessierten Mitarbeitenden könnten sich für entsprechende Stellen bei der neuen Trägerschaft *bewerben*. Dies ist aber ebenfalls nicht zwingend.



Die Projektgruppe besteht aus einer Vertretung der Kommunität Diakonissenhaus (Oberin Sr. Doris Kellerhals und Dr. med. Martin Bitterli, Berater des DHR), einer Vertretung der Gemeinde (Michael Martig, Andreas Schuppli und Anna Katharina Bertsch), einer Vertretung des Gesundheitsdepartements (Konrad Widmer, Leiter des Bereichs Gesundheitsversorgung, und einmalig Philipp Waibel, Generalsekretär) sowie zwei leitenden Mitarbeiterinnen des Gemeindespitals (Dr. Vreny Kamber, Chefärztin Medizin und Geriatrie, und Dr. Maria Göttl, Oberärztin im Ambulatorium) als medizinische Fachpersonen. Um die umfangreichen Abklärungs- und Verhandlungsarbeiten zu bewältigen, wurden eine ambulante und eine stationäre Teilprojektgruppe gebildet.

Es ist im Interesse eines erfolgreichen Projektverlaufs zwingend, dass die *zukünftigen Betreiber* in der nächsten Projektphase massgeblich mitwirken. Die heutige Projektgruppe soll den Prozess nur anschieben und gut aufgleisen, um die Verantwortung best- und baldmöglichst den zukünftigen Trägern zu übergeben.

2.2. Die Zukunftsstrategie: „Ambulatorium plus“ als bevölkerungsnahes Angebot

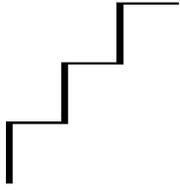
Wie bereits erwähnt, steht zum vornherein fest, dass weder die Gemeinde noch das Diakonissenhaus selber Betreiber eines Gesundheitszentrums mit spitalergänzendem Pflegeangebot sein können. In den letzten Wochen wurden *Verhandlungen mit potenziellen Partnern* geführt, welche sich dafür interessieren, in Riehen den ambulanten oder den stationären Teil des Gesundheitszentrum zu betreiben. Was soll als Ersatz zum heutigen Akutspital entstehen? Was braucht es in Riehen denn wirklich?

2.2.1 Von der Idee „Haus zur Pflege“ zum „stationären Teil des Gesundheitszentrums“

Ausgehend vom heutigen Spital und seinen Qualitäten sollen im stationären Bereich die menschliche und familiäre Pflege und Betreuung sowie eine gewisse Flexibilität in Übergangs- und Ausnahmesituationen weiter bestehen können. Vor allem ältere Riehener und Bettinger Einwohnerinnen und Einwohner sollen nach einem Aufenthalt in einem Akutspital in der Stadt oder in der Umgebung - was in Zukunft durch die freie Spitalwahl möglich sein wird - in der Nähe ihrer Angehörigen gepflegt und für die Rückkehr nach Hause oder den Übertritt ins Pflegeheim befähigt werden.

Im Gespräch mit dem Gesundheitsdepartement wurde klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Finanzierung der so genannten Übergangspflege gemäss den neuen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zurzeit noch nicht definiert sind. „Angehängt“ an ein Pflegeheim, eine Geriatrie oder Reha und/oder im Verbund mit Akutspitalern macht es aber Sinn, einige Übergangspflegebetten vorzusehen. Auch im Bereich der Palliativpflege (Pflege Sterbender) ist der Bedarf offen: Hier stellt sich für den Kanton die Frage, ob man die Palliativpflege nicht besser innerhalb der regulären Angebote (Pflegeheime, Spitäler) erbringen will, oder ob es dazu eigene spezialisierte Einrichtungen geben soll. Als Ergänzung zu einem Pflegeheim und zu einer Geriatrie-Abteilung können einzelne Palliativpflegebetten aber sicher sinnvoll sein.

Das Gemeindespital Riehen figuriert *aktuell mit 28 Geriatrie-/Rehabetten auf der geltenden Spitalliste*. Bei der bikantonalen Geriatrieplanung mit neuem Kompetenzzentrum für Geriatrie und Rehabilitation auf dem Bruderholz wurden die 28 Betten von Riehen nicht mit berücksichtigt. Ein *Geriatrieangebot in Riehen* könnte künftig - aus betrieblichen Gründen auch



in *Kombination mit Pflegebetten* - weiterhin Sinn machen. Idealerweise müsste der Betrieb an einen grösseren Spitalbetrieb mit entsprechender Leistungsausrichtung gebunden werden. Eine solche Ausrichtung hat Chancen auf einen Verbleib der heutigen Geriatriebetten auf der Spitalliste 2012. Die Option „Übergangspflege“ und „Palliativpflege“ könnte sich später bedarfsgerecht daraus entwickeln, wäre aber zu Beginn kein Grundpfeiler des Angebots.

Die betagten Patientinnen und Patienten, die sich heute im Gemeindespital gut aufgehoben fühlen, würden so auch in Zukunft von einem gut vernetzten medizinischen Angebot profitieren. Da neben den Pflegebetten und der Geriatrie und/oder der Rehabilitation auch die Spitex im Gesundheitszentrum angesiedelt werden könnte, käme man der Idee einer lückenlosen Versorgungskette in den kommenden Jahren immer näher.

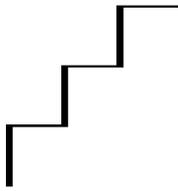
Der Gemeinderat beurteilt dieses Szenario als zukunftsweisend und dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend.

2.2.2 Neue Versorgungsmodelle

Der *stationäre Teil des Gesundheitszentrums* könnte im alten Spitalbau am Spitalweg Platz finden, während das ambulante Angebot (weiterhin) in den Räumen an der Schützengasse angeordnet würde. Aufgrund des bisherigen Projektverlaufs ist es auch aus Sicht der Kommunität Diakonissenhaus die bevorzugte Lösung, die Spitalgebäude als Gesamtheit im Baurecht auf 30 Jahre an eine neue Trägerschaft zu vergeben. Eine marginale Nutzung der Gebäude durch die Kommunität macht keinen Sinn. Durch die *Verbindung des ambulanten Gesundheitszentrums mit dem stationären Teil* können wertvolle Synergien gewonnen werden, etwa hinsichtlich ärztlichem und anderem medizinischen Fachpersonal sowie ambulanten Therapien oder Beratungen, die vom stationären Bereich ebenfalls genutzt werden können.

Auch *im ambulanten Bereich des Gesundheitszentrums* soll das Angebot klar auf den Bedarf ausgerichtet werden. Die Rolle der Gemeinde muss sorgfältig definiert werden, da die Bedürfnisse der Bevölkerung grundsätzlich von privaten Anbietern wie z.B. den Hausärztinnen und Hausärzten abgedeckt werden, ohne dass die öffentliche Hand eingreifen muss. Kanton und Gemeinde haben jedoch den Auftrag, für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu sorgen, falls Angebotslücken bestehen:

- Die in der ganzen Schweiz zu beobachtende *Entwicklung der Hausarztmedizin* wird in einigen Jahren voraussichtlich auch in Riehen zu einem Engpass bei den Hausärztinnen und -ärzten führen. Einerseits muss die Hausarztmedizin auf Bundesebene aufgewertet werden. Andererseits interessiert sich die kommende Generation von Allgemeinärzten immer weniger für die traditionelle Hausarztpraxis. Junge Ärzte und vor allem auch Ärztinnen wünschen sich eher geregelte (Teilzeit-)arbeitsstellen im Angestelltenverhältnis. Auch die umfangreichen Investitionen in Geräte und Einrichtungen und das Tragen eines Betriebsrisikos sind ein Hindernis für den Schritt in die selbständige Praxis. Eine grössere Ärztegemeinschaft, ergänzt durch spezialisierte Sprechstunden, Beratungen und Therapien sowie ev. kleineren chirurgischen Eingriffen, bietet Abwechslung für alle Mitarbeitenden und gute Ausbildungsplätze für Allgemeinpraktikerinnen und Allgemeinpraktiker. Ein solches Modell liesse sich im Gesundheitszentrum Riehen entwickeln.

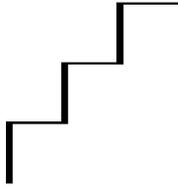


- Geht man wiederum vom Bedarf der Bevölkerung aus, so soll in Riehen auch weiterhin eine „medizinische Anlaufstelle“ bestehen, die allen Menschen jeglichen Alters bei gesundheitlichen Problemen unmittelbar offensteht. Die wichtige Triage-Funktion, welche das Ambulatorium des Gemeindespitals heute erfüllt, entlastet die Notfallstationen der Akutspitäler, insbesondere des Universitätsspitals Basel, und führt dazu, dass Patientinnen und Patienten mit einfacheren Problemen gleich vor Ort behandelt werden können.
- In Zusammenarbeit mit den Krankenversicherern könnten zusätzlich attraktive Versicherungsmodelle im Bereich der „managed care-Versicherungen“ entwickelt werden. Versicherte, die sich freiwillig dazu entscheiden, als erste Anlaufstelle immer das Gesundheitszentrum zu wählen, würden von einer Prämienreduktion profitieren können. Mit innovativen Versorgungsmodellen sollen auch die Gesundheitsförderung und Prävention endlich den ihnen angemessenen Stellenwert erhalten. Das Gesundheitszentrum Riehen könnte auch in dieser Hinsicht Schrittmacherfunktion für gute Antworten auf eine der brennendsten Zeitfragen wahrnehmen (Stichwort Kostensteigerung und Pämienwachstum im Gesundheitswesen).

2.3 Projektstand „Gesundheitszentrum, ambulanter Teil“

Im ambulanten Bereich wurden nach einer ersten Auslegeordnung mit zwei potentiellen, höchst unterschiedlichen Betreibern offene und konstruktive Gespräche geführt. Beide sind sehr interessiert und sowohl in medizinischer als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht (Management, Informationstechnologie u.ä.) befähigt, ein ambulantes Gesundheitszentrum in Riehen zu betreiben. Grob zusammengefasst, wurde folgendes Angebot mit den beiden Interessenten besprochen:

Angebot	Beschreibung	Anbieter
Notfallstation / Ambulatorium	08.00 - 22.00 h, Triage medizinische Notfallversorgung	fest angestellte ÄrztInnen und ev. HausärztInnen
Diagnostik / Radiologie	Konventionelle Röntgendiagnostik Ultraschalldiagnostik Weiteres nach Bedarf	Angestellte + Zusammenar- beit mit Spital oder ext. Rönt- gen-Institut
Labor	Nach Bedarf und Möglichkeit	
Chirurgisches Ambulatorium → ERWÜNSCHT	Tagesklinik mit Kleingriffsraum	Zusammenarbeit mit Spital oder Privatpraxis + Angestell- te
Hausarztpraxen → ERWÜNSCHT	Praxis im Zentrum ev. Notfalldienst	HausärztInnen
Fachärztliche Angebote / Spezialisten	Sprechstunden / ambulante Be- handlungen Nach Bedarf und Möglichkeit	Fachärzte in eigener Praxis, im Zentrum eingemietet oder als Konsiliarärzte mit Sprechstundenangebot im Zentrum



Therapieangebote	<ul style="list-style-type: none">• Physiotherapie• Ergotherapie• Weiteres nach Bedarf und Möglichkeit	Selbständige Anbieter oder fest angestelltes Personal
Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none">• Ernährungsberatung• Diabetesberatung• Weiteres nach Bedarf und Möglichkeit	Selbständige Anbieter oder Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen
Spitex	Stützpunkt Spitex / „Spit“-in	Spitex

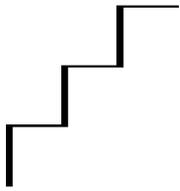
Von beiden Institutionen liegt eine Absichtserklärung vor. Es handelt sich um das *Universitätsspital Basel* und die *Stiftung MECONEX*, die Managed-Care-Systeme und ein ambulantes Gesundheitszentrum in Riehen betreiben. Die Angebote der beiden potenziellen Partner haben unterschiedliche Stärken, kommen den Bedürfnissen der Bevölkerung von Riehen und Bettingen nach Ansicht der Projektgruppe und des Gemeinderats aber beide sehr entgegen.

2.3.1 Universitätsspital Basel

Das Universitätsspital Basel (USB) hat sein Interesse bekundet, das ambulante Gesundheitszentrum in Riehen zu betreiben: Nebst der Sicherstellung der Grundversorgung könnte das USB aufgrund seiner breiten medizinischen Möglichkeiten das Angebot des ambulanten Gesundheitszentrums mit spezialisierten Sprechstunden und Diagnostik abrunden. Denkbar wäre einerseits ein Ausbau in den bestehenden Feldern der Zusammenarbeit (gastroenterologische Untersuchungen, Urologie), andererseits könnte gezielt ein Angebot für kleinere chirurgische Wahleingriffe geschaffen werden, bei denen bei Bedarf in Synergie mit dem stationären Angebot eine pflegerische Betreuung und Überwachung sichergestellt werden könnte. Weiter könnten Diagnostik und Therapie, die ins Profil der entstehenden Gesamtorganisation passen, angeboten werden. So wäre in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des stationären Teils auch die Anwendung neuer, innovativer Pflegekonzepte des „Instituts für Pflegewissenschaften“ der Universität und der klinischen Pflegewissenschaften des USB denkbar. Z.B. könnte chronischkranken und langzeitkranken Patienten eine adäquate Betreuung angeboten werden. Eine solche umfasst eine multiprofessionelle Zusammenarbeit mit einem starken Fokus auf das Selbstmanagement von Betroffenen.

Das USB verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Anbieten von ambulanten Dienstleistungen. Der Stellenwert der ambulanten Medizin im USB zeigt sich auch darin, dass die Medizinische Poliklinik von einem Chefarzt und Ordinarius für ambulante Medizin geleitet wird.

Das USB möchte sich die Möglichkeit bewahren, weiterhin Patientinnen und Patienten, die nicht mehr akutspitalbedürftig sind, zur wohnortnahen Postakutpflege nach Riehen verlegen zu können. Deshalb besteht auf jeden Fall ein Interesse, auch in einer übergeordneten Trägerschaft und somit inhaltlich auch bei der Ausgestaltung des stationären Teils mitzuwirken. Da das USB als Einheit der kantonalen Verwaltung nicht vertragsfähig ist, sind die Einbindung in die neue Trägerschaft und die Investitionsmöglichkeiten jedoch noch zu klären.



Der spitalambulante Bereich wird im Zuge einer zu erwartenden Verschärfung im dringlichen Bundesrecht unter Druck geraten. In diesem Zusammenhang sind die rechtliche Zulassung und die künftigen Versicherungstarife des ambulanten spitalgestützten Angebots mit dem Gesundheitsdepartement näher zu klären. Und nicht zuletzt muss aus Sicht des Gemeinderats genügend Spielraum für das Ambulatorium in Riehen bezüglich der Zuweisungspraxis von Patientinnen und Patienten an das USB oder in ein anderes Spital bleiben.

2.3.2 MECONEX

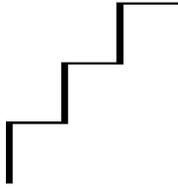
Auch beim anderen potenziellen Partner gehört der Betrieb eines ambulanten Gesundheitszentrums zur Kernkompetenz: Die Stiftung MECONEX wurde 1994 von der damaligen ÖKK Basel (heute Sympany) gegründet. Sie betreibt heute in Basel ein Gesundheitszentrum (8 angestellte Ärztinnen und Ärzten, weiteres medizinisches Fachpersonal) und ist vernetzt mit inzwischen 90 frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten in Basel und Riehen (Ärztetz HMO-Gesundheitsplan) sowie weiteren medizinischen Leistungsanbietern. Seit 2008 baut die Stiftung ein nationales Netzwerk auf. Mit diesen langjährigen Erfahrungen und Vernetzungen will MECONEX einen innovativen und kosteneffizienten Weg in Richtung nächster Generation von „Managed Care“ beschreiten. MECONEX arbeitet mit Leistungserbringern und Versicherern zusammen, die den Anspruch haben, ihre Patientinnen und Patienten bzw. ihre Versicherten über die gesamte Behandlungskette optimal zu betreuen.

Auf dieser Grundlage beruht das Interesse von MECONEX, Management und Betrieb des ambulanten Gesundheitszentrums Riehen zu übernehmen. Der Kern des Gesundheitszentrums wäre klar die ambulante Grundversorgung mit Notfallabdeckung, unter Abstimmung und Einbezug des bestehenden Ärztenetzwerks. Im Sinne eines patientennahen Versorgungsmodells könnte ein Hausbesuchsdienst durch Ärztinnen und Ärzte oder in Zusammenarbeit mit Pflegepersonal der Spitex angeboten werden. Die Zusammenarbeit mit dem stationären Teil könnte interessante Optionen bieten. Für MECONEX steht die Hausarztmedizin mit ihrem Anpassungsdruck im Vordergrund. In der Region bestehen gute Voraussetzungen, in diesem Bereich Pionierarbeit zu leisten. Riehen könnte von diesen regional guten Voraussetzungen profitieren und mit MECONEX in diesem Bereich Pionierarbeit leisten.

Entscheidend für MECONEX ist, dass das oben skizzierte Angebot in einem Businessplan konkretisiert wird. Das Zentrum muss selbsttragend betrieben werden und aus eigener Kraft künftige Investitionen refinanzieren können. Zu klären sind insbesondere die Höhe der finanziellen „Grundlast“ des Gesundheitszentrums, allfällige infrastrukturelle Anpassungen sowie die finanziellen und organisatorischen Konsequenzen, die sich aus den Vorgaben der Träger bzw. der Gemeinde ergeben (z. B. Notfallbetrieb, Zusammenarbeit mit dem stationären Teil). Vom Vorgehen her würde MECONEX die heutigen Dienste des Ambulatoriums in einem ersten Schritt übernehmen und dann organisatorisch und inhaltlich weiterentwickeln.

2.3.3 Weiteres Vorgehen

Noch sind verschiedene Fragen offen, namentlich im Bereich des Raumbedarfs, der Investitionen und der Trägerschaft - insbesondere auch die Rechtsverhältnisse mit dem stationären Bereich. Ausserdem ist die nötige Anschub- oder Übergangsfiananzierung zu klären. In seinen Beratungen vom 19. Mai 2009 kam der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass vor einem definitiven Entscheid *vorerst noch beide Angebote parallel vertieft* werden müssen.



Beide Institutionen haben angeboten, in einem gemeinsamen Vorprojekt bis ca. Ende Juni 2009 die eben genannten offenen Fragen zu klären sowie das Angebotskonzept und einen Businessplan zu erarbeiten. Anhand des Business Case können die Gemeindebeiträge für die Vorhaltekosten definiert werden. Diesbezüglich ist wichtig, dass der zukünftige Betreiber die rechtliche und organisatorische Freiheit hat, sich zu verändern und das Angebot anzupassen, so dass das Gesundheitszentrum selbsttragend betrieben werden kann.

Der Lead für diese weiteren Vorprojekt-Arbeiten muss im Detail noch geklärt werden. Auf den gemeinsam erarbeiteten Grundlagen kann die Umsetzung des Konzepts geplant werden und dem zukünftigen Betreiber in der Folge vollständig übergeben werden.

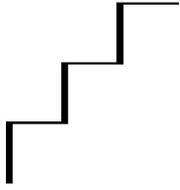
2.4 Projektstand „Gesundheitszentrum, stationärer Teil“

Im Rahmen des Vorprojekts konnten mit den Direktionen von zwei grösseren, gemeinnützigen Anbietern in der basel-städtischen Gesundheitsversorgung äusserst konstruktive Gespräche geführt werden. Bei beiden potenziellen Partnern besteht ein grosses Interesse, die Betriebsführung des stationären Teils des Gesundheitszentrums Riehen als Aussenstelle zum eigenen Stammbetrieb übernehmen zu können. *Von beiden Institutionen liegen Absichtserklärungen vor*, unter Vorbehalt noch im Detail auszuhandelnder Bedingungen sowie der erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden und Verhandlungen mit den Krankenversicherern. Es handelt sich um das *Bürgerspital (Reha Chrischona)* und um die *Stiftung Adullam*. Die Angebote sind unterschiedlich, entsprechen aber nach Ansicht der Projektgruppe und des Gemeinderats beide sehr gut dem spezifischen Bedarf der Riehener Bevölkerung.

2.4.1 Bürgerspital Basel, Reha Chrischona

Die Reha Chrischona ist spezialisiert auf die Behandlung von Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates, auf multimorbide Krankheitszustände und auf die internistische Rehabilitation. Die Klinik verfügt derzeit über 77 Betten. Sie ist einer der drei Geschäftsbereiche des Bürgerspitals Basel. Seit der Ausgliederung der Akutkliniken (heute Universitäts-spital) im Jahr 1973 konzentriert sich das Bürgerspital Basel wieder auf seine herkömmlichen Kernaufgaben, die Betreuung von betagten Menschen, die Begleitung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung und die medizinische Rehabilitation (Reha Chrischona). Das Bürgerspital ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung und gehört zur Bürgergemeinde der Stadt Basel.

Das Bürgerspital würde die *bestehenden 28 Geriatrie-/Rehabetten des Gemeindespitals* übernehmen und diese am Standort Riehen - verbunden mit einer entsprechenden Reduktion am Standort Chrischona - auf *insgesamt rund 40 Betten erweitern* wollen. Das stationäre Angebot in Riehen würde die *Fachbereiche Geriatrie und Rehabilitation* umfassen. Es gäbe beidseits willkommene Synergien bei den ambulanten Therapien und Beratungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Osteopathie, Ernährungsberatung) sowie bei der Radiologie und den Laborleistungen. Optional käme für das Bürgerspital auch die pflegerische Betreuung von *Tagesklinik-Patienten* (nach tageschirurgischen Eingriffen im Ambulatorium) sowie von einigen Betten als *Nachtklinik* in Betracht. Erwünscht wäre eine enge und kooperativ gestaltete Zusammenarbeit mit den weiteren ambulanten Diensten des Gesundheitszentrums bzw. dem dort tätigen Personal.



Das Bürgerspital wäre auch bereit, im Sinne einer Ergänzung zur Geriatrie und Rehabilitation in den weiter verfügbaren Gebäudeteilen die Führung einer *Einrichtung der Langzeitpflege (Pflegeheimplätze)* zu prüfen, falls dies erwünscht ist.

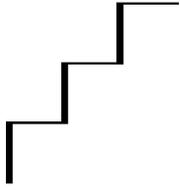
Der Gemeinderat erachtet den Vorschlag, dass das Bürgerspital bzw. die *Reha Chrischona mit einem zweiten Standbein in Riehen rund 40 Geriatrie- und Rehabilitationsbetten* betreibt, als sehr valable und prüfenswerte Option. Auch die ergänzenden Angebote im Bereich der Therapien und optional auch die pflegerische Betreuung von Tages- und/oder Nachtambulanzpatienten sind interessant. Die Ausrichtung des stationären Angebots - Patientengruppe von vorwiegend älteren Menschen, oft mit mehrfachen Krankheiten und Beschwerden, aber überwiegend mit der Zielsetzung, wieder nach Hause oder dann in ein Pflegeheim zu gelangen - entspricht nach Ansicht des Gemeinderats dem spezifischen Bedarf der Wohnbevölkerung von Riehen und Bettingen und darüber hinaus. Eine solche Ausrichtung liesse auch weitere Entwicklungen in der künftigen Spitallandschaft (Stichwort „Übergangspflege“ bzw. postakute Pflege im Zeitalter der Fallkostenpauschalen) zu. Die örtliche Nähe zur Reha Chrischona und das darin bestehende Potenzial für einen qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen Betrieb der „neuen Reha Chrischona“ an zwei Standorten sind überzeugend. Zum ambulanten Teil des Gesundheitszentrums entstünden vielfältige Synergien, welche sich für die Patientinnen und Patienten im Sinne einer Behandlungskette sehr positiv auswirken dürften und auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten von grossem Vorteil wären.

Dass das Bürgerspital optional auch bereit wäre, die Führung eines angeschlossenen Pflegeheims unter dem gleichen Dach zu prüfen, erweitert die Angebotskette und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

2.4.2 Stiftung Adullam

Als private, gemeinnützige Stiftung betreibt die Adullam-Stiftung Basel ein Geriatriespital (85 A/B/C-Spital-Betten), eine Passerelle (15 Übergangspflege-Betten) sowie ein Pflegeheim (230 Pflegeheim-Betten). Im Sinne einer vollständigen, stationären geriatrischen Betreuungskette übernimmt die Adullam-Stiftung heute primär Patientinnen und Patienten der Hausärztinnen und Hausärzte, der Notfallstation des Universitätsspitals sowie des St. Clara-Spitals. Auftrag des Geriatriespitals ist die Abklärung, Behandlung und Entlassung dieser Patientinnen und Patienten in ihr eigenes Zuhause. Kernauftrag des Pflegeheims ist die Weiterbetreuung derjenigen Patientinnen und Patienten des Geriatriespitals, welche nicht mehr nach Hause entlassen werden können.

Die Stiftung Adullam ist daran interessiert, ihr jetziges Spital- und Pflegeheim-Angebot in Basel (Mittlere Strasse / Missionsstrasse) um ein *zweites Standbein in Riehen* zu erweitern. Zu diesem Zweck würde das Adullam die *28 Geriatriebetten (Geriatrie/Reha)* des Gemeindespitals übernehmen und ergänzend *die weiteren Gebäulichkeiten des Gemeindespitals in ein Pflegeheim umwandeln* wollen. Dabei besteht seitens des Adullam das Angebot, in diesem Sinn das bislang an der Schützengasse untergebrachte *sog. Neue Heim der Kommunität Diakonissenhaus Riehen* in den Räumen des heutigen Gemeindespitals einzurichten und vom Diakonissenhaus die Betriebsführung zu übernehmen. Ein Betrieb der 28 Geriatriebetten für sich allein käme aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.



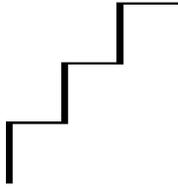
Der Gemeinderat erachtet den Vorschlag, dass die Stiftung Adullam mit einem zweiten Standbein in Riehen die *rund 30 Geriatriebetten und zudem im Sinne einer Behandlungskette - analog dem Standort in der Stadt Basel - etwa 50 Pflegebetten* betreibt, als ebenfalls sehr geeignete Zukunftslösung. Damit könnte das vom Gemeinderat ursprünglich anvisierte „Haus der Pflege“ auf gute Weise realisiert werden. Auch bei diesem stationären Angebot entstünden zum ambulanten Teil des Gesundheitszentrums und zu den Therapien die erwünschten Synergien. Die Ausrichtung des stationären Spitalangebots auf ältere spital- bzw. pflegebedürftige Menschen entspricht dem spezifischen Bedarf der Wohnbevölkerung von Riehen und Bettingen. Die grosse Erfahrung der Stiftung Adullam im Bereich der Geriatrie und Langzeitpflege und die Möglichkeit, in Riehen unter einem Dach ein umfassendes, durchlässiges Angebot mit ambulanten Diensten, Spitalbehandlung und Langzeitpflege realisieren zu können, lassen diese Option als sehr attraktiv erscheinen. Auch diese Variante liesse weitere Entwicklungen in der künftigen Spitallandschaft („Übergangspflege“ bzw. postakute Pflege) zu. Zu prüfen wäre die pflegerische Mitbetreuung von Tages- und/oder Nachtambulantenpatienten.

Das Angebot der Stiftung Adullam setzt voraus, dass die Kommunität Diakonissenhaus das von ihr betriebene Pflegeheim als Ersatz für den heutigen Standort Schützengasse ins Gebäude des Gemeindespitals verlegen möchte und die Betriebsführung ans Adullam übertragen würde. Das Diakonissenhaus hat sich bereit erklärt, diese Möglichkeit auf Wunsch des Gemeinderats näher zu prüfen und mit den Verantwortlichen des Adullam zu besprechen.

2.4.3 Weitere Abklärungen

Noch sind verschiedene Fragen offen, namentlich im Bereich des Raumbedarfs, der Investitionen und der Trägerschaft. Je nach Umfang und Inhalt des stationären Angebots gilt es, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen. Aus Sicht des Gemeinderats müssen insbesondere die Rolle der Gemeinde und ihre allfällige Mitwirkung in der Trägerschaft gemeinsam mit den künftigen Betreibern des stationären und ambulanten Teils des Gesundheitszentrums sorgfältig geprüft werden. Die Kommunität Diakonissenhaus Riehen muss zudem Gelegenheit haben, diese beiden Angebote im Lichte ihrer eigenen im Jahr 2007 erarbeiteten Zukunftspläne zu überdenken.

In seinen Beratungen vom 19. Mai 2009 kam der Gemeinderat deshalb auch hier zum Schluss, dass vor einer definitiven Entscheidung *sowohl das Betriebskonzept des Bürgerspitals als auch jenes des Adullam vorerst noch parallel vertieft* werden müssen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil jede Änderung des bisherigen Spitalangebots im Gemeindespital Riehen bzw. des Betreibers zu einer *Anpassung der geltenden Spitalliste* führt: Dies wiederum bedingt ein strukturiertes Verfahren, in welchem der *Bedarf* seitens der kantonalen Gesundheitsbehörde überprüft und die *Versicherer (santé suisse)* sowie *andere Anbieter* und der *Kanton Basel-Landschaft* (Stichwort: gemeinsames Kompetenzzentrum für Geriatrie und Rehabilitation auf dem Bruderholz) angehört werden müssen. Die Anpassung der Spitalliste muss schliesslich vom Regierungsrat beschlossen werden. Seitens des Departements wurde zugesichert, dieses Prozedere rasch abzuwickeln. In einer formellen Eingabe an das Gesundheitsdepartement vom 28. Mai 2009 wurde dies unterstrichen.



2.5 Projektstand möglicher Trägerschaftsstrukturen für das Gesundheitszentrum

Bei den künftigen Trägerschaftsstrukturen muss unterschieden werden zwischen Träger bzw. Eigentümer des *Gebäudes* und Träger des *Betriebs* des Gesundheitszentrums.

Das Spitalareal gehört bekanntlich der Kommunität Diakonissenhaus Riehen. Das Spitalgebäude steht heute noch im Eigentum der Gemeinde, fällt aber an das Diakonissenhaus heim. Das Diakonissenhaus ist bereit, das Gebäude für die Zwecke des Gesundheitszentrums zur Verfügung zu stellen, idealerweise wiederum in Form eines neuen, langfristigen Baurechtsvertrags. In der Bilanz der Gemeinde Riehen ist das Spitalgebäude auf Null abgeschrieben. Gemeinderat und Diakonissenhaus sind sich einig, dass das Gebäude unentgeltlich an die künftige Trägerschaft übertragen werden soll. Die künftige Trägerschaft hat für das im Baurecht genutzte Areal einen *Baurechtszins* zu bezahlen. Das genaue Ausmass der genutzten Arealfläche - ein wesentlicher Faktor für die Höhe des Baurechtszinses - ist noch zu definieren.

Eigentümerin des Gebäudes bzw. *Baurechtsnehmerin* könnte eine zu gründende *Stiftung* oder *Immobilien-AG* sein. Die Eigentümerin würde dann die Räumlichkeiten an die Betreiber des Gesundheitszentrums vermieten. Es wäre aber auch denkbar, dass der Haupt-Betreiber des Gesundheitszentrums (der Betreiber des stationären Teils) *direkt mit dem Diakonissenhaus* einen Baurechtsvertrag abschliesst und Eigentümer des Gebäudes wird. Die weiteren Mit-Betreiber des Gesundheitszentrums würden dann zu ihm in einem *Mietverhältnis* stehen.

Für den *ambulanten Teil des Gesundheitszentrums* bietet sich voraussichtlich die Gründung einer *Betriebsgesellschaft (AG)* an. Dies erlaubt eine klare Organisationsstruktur sowie die wirtschaftliche Beteiligung der verschiedenen Dienstleister des Gesundheitszentrums.

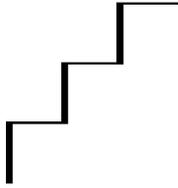
Der *stationäre Teil* wird als Aussenbetrieb einer bereits *bestehenden Rechtsträgerschaft* geführt werden. Es wird Sache des betreffenden Partners sein, sich optimal zu strukturieren.

Noch zu definieren ist die *Rolle der Gemeinde*. Die Gemeinde wird sich sicher nicht direkt auf der betrieblichen Ebene engagieren; die Gemeinde kann und soll nicht selber Anbieter von Gesundheitsleistungen sein. Je nach Betriebskonzept des Gesundheitszentrums wird die Gemeinde indessen um *Deckungsbeiträge an Vorhaltekosten für Leistungen des Ambulatoriums* angegangen werden, welche zugunsten der Bevölkerung gewollt sind, aber nicht durch die tarifmässigen Vergütungen der Versicherer finanziert werden können. Möglich, aber keineswegs zwingend wäre überdies die *Beteiligung der Gemeinde an der Immobilien-AG oder Stiftung*, falls eine solche für die *Eigentümerschaft am Gebäude* gebildet wird. Die Immobilien-AG (bzw. Stiftung) hätte insbesondere zum Zweck, die Finanzierung der erforderlichen Renovationen und baulichen Anpassungen der Gebäulichkeiten für die künftige Nutzung sicherzustellen bzw. zu organisieren.

Diese noch offenen Fragen werden in einem nächsten Projektschritt zusammen mit den künftigen Partnern und unter Beizug der Architekten geklärt.

2.6 Gesundheitspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen; Rolle des Kantons

Auf *Bundesebene* sind die gesundheitspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bekanntlich im „Dauerfluss“. Soweit die anstehenden Veränderungen und Trends bekannt



sind oder wenigstens erlassen werden können, *passen die Pläne* für das Gesundheitszentrum Riehen in die sich abzeichnende künftige Gesundheitslandschaft Schweiz.

Auf *kantonomer Ebene* spielt das Gesundheitsdepartement bzw. der Regierungsrat eine wichtige Rolle: *Im stationären Bereich* wird es auch ab 2012 eine *Spitalliste* geben, welche für die Abrechnung der stationären Leistungen zulasten der *Krankenversicherung* (Grundversicherung) und des *Kantonsanteils* zentrale Voraussetzung ist (s. dazu auch vorne, S.15, Ziff. 2.4.3). *Im ambulanten Bereich* bedarf es der Bewilligung des Gesundheitsdepartements für die *Praxistätigkeit* der Ärztinnen und Ärzte.

Der Kanton hat somit eine *steuernde Funktion*, namentlich was den stationären Bereich des Gesundheitszentrums betrifft. Die *enge Koordination mit dem Gesundheitsdepartement*, wie sie in der bisherigen Projektarbeit gepflegt wurde, ist deshalb für die Ausrichtung des Angebots sehr wichtig.

Was den *ambulanten Teil des Gesundheitszentrums* betrifft, sind in diesem Zusammenhang zwei Grossratsbeschlüsse älteren Datums² interessant, welche dem Regierungsrat die Kompetenz geben, die Einrichtung und den Betrieb von medizinischen Ambulatorien in den Aussenquartieren der Stadt und in Riehen bzw. die extramurale medizinisch-pflegerische, präventive und soziale Beratung und Betreuung in den Quartieren zu fördern bzw. zu unterstützen (z.B. durch das Bereitstellen von Räumlichkeiten oder „auf andere Weise“). In der Eingabe des Gemeinderats an das Gesundheitsdepartement vom 28. Mai 2009 wird auf diese Beschlüsse hingewiesen. Namentlich was die *Entlastung der Notfallstation des Universitätsspitals Basel* durch ein Ambulatorium mit Notfallabdeckung in Riehen betrifft, aber auch hinsichtlich des *Handlungsbedarfs im Bereich der künftigen hausärztlichen Versorgung* der Bevölkerung vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass hier der *Regierungsrat eine Mitverantwortung* für das ambulante Gesundheitszentrum Riehen übernehmen darf und soll.

Weitere kantonalrechtliche Gesetzesbestimmungen zur Rolle der Gemeinden im Bereich der Gesundheitsversorgung finden sich zudem in der Kantonsverfassung³ sowie im Gemeindegesetz⁴.

² Grossratsbeschluss betreffend die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Aussenquartieren und in Riehen vom 14. Juni 1973; SG 329.200

Grossratsbeschluss betreffend Initiativbegehren betreffend Verbesserung der medizinisch-pflegerischen und sozialen Betreuung durch Gesundheitszentren im Quartier vom 14. Januar 1988; SG 329.201

³ § 27 KV (Spitäler):

„Der Kanton betreibt öffentliche Spitäler und Kliniken; er strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

² Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.“

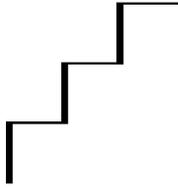
⁴ § 18b (Aufgabenkatalog)

„Die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden liegen in folgenden Bereichen:

...

c) Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung)

.....“



2.7 Die nächsten Schritte

Das weitere Vorgehen plant der Gemeinderat wie folgt:

- Im Rahmen des Vorprojekts sollen *bis ca. Ende Juni 2009* die Angebotskonzepte der vier potenziellen Partner inkl. Raumkonzept weiter konkretisiert werden, einschliesslich Zusammenarbeit zwischen dem stationären und dem ambulanten Teil des Gesundheitszentrums. Weiter sollen der Raum- und Investitionsbedarf und anhand von Businessplänen die Wirtschaftlichkeit des geplanten Angebots abgeschätzt werden. Schliesslich soll das Trägerschaftsmodell definiert werden. Zu klären ist weiter die Übergangsphase vom heutigen Gemeindespital zum künftigen Gesundheitszentrum, unter Einbezug der erforderlichen Umbau- und Renovationsarbeiten.
- Diese Arbeiten werden weiterhin durch die eingangs erwähnte *Projektgruppe* geleitet, unter verstärktem *Einbezug der potenziellen Partner* als mögliche künftige Betreiber und Mitträger des Gesundheitszentrums Riehen.
- Im Rahmen des Vorprojekts wird auch die Organisation des nachfolgenden *Umsetzungsprojekts* zu definieren sein.
- Den Vorentscheid seitens der Gemeinde über die Auswahl der beiden Partner (ambulanter und stationärer Teil des Gesundheitszentrums) möchte der Gemeinderat unter *Einbezug der Sachkommission für Gesundheit und Finanzen* treffen. Eine ausschlaggebende Rolle spielen dabei allerdings auch die *Kommunität Diakonissenhaus Riehen* sowie das *Gesundheitsdepartement*. Die jetzige Projektorganisation stellt deren Einbezug sicher.
- Der definitive *Übergang vom Vorprojekt zum Umsetzungsprojekt* „Gesundheitszentrum Riehen“ kann erst *nach der Volksabstimmung vom 6. September 2009* stattfinden. Ziel des Gemeinderats ist es aber, alles so vorzubereiten, dass unmittelbar nach der Volksabstimmung „Nägel mit Köpfen“ gemacht werden können.

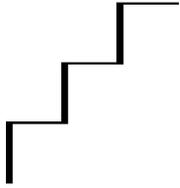
3. Bericht zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“

Die Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ hat folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten folgendes unformuliertes Initiativbegehren:
Die Einwohnergemeinde Riehen setzt sich dafür ein, dass das Gemeindespital Riehen weiterbetrieben wird.“

Der Gemeinderat hat mit Datum vom 6. Mai 2009 festgestellt, dass die im Kantonsblatt vom 18. April 2009 veröffentlichte Initiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ mit über 3'500 Unterschriften zustande gekommen ist. Die entsprechende Verfügung wurde im Kantonsblatt vom 9. Mai 2009 publiziert.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Riehen sollen möglichst bald über die Zukunft des Gemeindespitals entscheiden können. Die am 27. April 2009 eingereichte Volksinitiative soll deshalb nach Auffassung des Gemeinderats in einem zügigen Verfahren behandelt werden. Dies ermöglicht die Ansetzung der Volksabstimmung am 6. September 2009. Mit dem vor-



liegenden Bericht schafft der Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrats die Grundlagen für eine beförderliche Behandlung.

3.1 Formelles Vorgehen

Sofern der Einwohnerrat mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden ist, kann er *gleichzeitig* über die *rechtliche Zulässigkeit* der Initiative, über das *Eintreten* auf die Initiative, über die *inhaltliche Ausgestaltung* des unformulierten Volksbegehrens und über einen *Gegenvorschlag* befinden. Auf diese Weise können den Stimmberechtigten bereits konkretisierte Beschlüsse unterbreitet werden.

Will der Einwohnerrat sich nicht näher mit der Initiative befassen und das Volksbegehren ohne inhaltliche Ausformulierung den Stimmberechtigten unterbreiten, kann er dies durch *Nichteintreten* bewirken. Dann gelangt die unformulierte Initiative *direkt* zur Abstimmung (vgl. § 39 Abs. 3 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen, OpR⁵). Die Konkretisierung des Volksbegehrens müsste nach einer allfälligen Annahme in der Volksabstimmung in einem zweiten Schritt erfolgen.

3.2 Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit

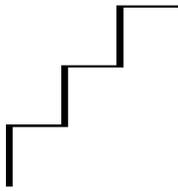
Wenn das Zustandekommen einer Initiative feststeht, hat der Gemeinderat gemäss § 37 OpR innert dreier Monate zuhanden des Einwohnerrats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit Stellung zu nehmen. Ein Initiativbegehren ist rechtlich zulässig, wenn es höherstehendem Recht nicht widerspricht, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt (§ 30 OpR).

Der Gemeinderat nimmt zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit wie folgt Stellung:

1. Die Volksinitiative enthält keinen Entwurf eines Beschlusses oder eines Erlasses. Das Begehren ist in Form einer allgemeinen Anregung gefasst, welche eine gesetzgeberische Konkretisierung verlangt. Die Initiative ist somit eindeutig eine *unformulierte*; sie wird im Übrigen auch im Initiativbegehren selber als solche bezeichnet.
2. Das Anliegen der Initiative zielt darauf ab, das Fortbestehen des Gemeindespitals zu sichern. Der Initiativtext spricht von „Weiterbetreiben“ des Gemeindespitals.
3. *Beachtet die Initiative höherstehendes Recht?* Eine wesentliche Rolle bei der Prüfung dieser Frage spielt das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 15. September 2004, mit Änderung vom 21. Dezember 2007⁶. Danach muss das Leistungsangebot eines Spitals der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine *bedarfsgerechte Spitalversorgung* entsprechen, damit das *Spital als „Listenspital“ zugelassen werden und zulasten der allgemeinen Grundversicherung wirtschaften* kann (vgl. Art. 39 KVG). Im Hinblick auf die ab 2012 geltende neue Spitalfinanzierung mit diagnosebezogenen Fallpauschalen hat der Bundesrat einheitliche *Planungskriterien* auf der Grundlage von *Qualität und Wirtschaftlichkeit* zu erlassen (neuer Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG).

⁵ RiE 132.100

⁶ SR 832.10



Zuständig für die Planung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben sind die *Kantone*, wobei die *Krankenversicherer* ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Der Bestand bzw. der Fortbestand des Riehener Gemeindespitals mit dem bisherigen Leistungsangebot liegt somit nur *sehr bedingt* im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die *Initiative berücksichtigt diese einschränkende Rahmenbedingungen* insofern, als sie den kommunalen Behörden den Auftrag gibt, *sich dafür einzusetzen*, dass das Riehener Gemeindespital fortbestehen kann. Ein aktiver Einsatz der Gemeindebehörden zugunsten eines „Listenplatzes“ für das Riehener Gemeindespital widerspricht höherrangigem Recht nicht. Über *Erfolg oder Misserfolg* dieser Bestrebungen entscheidet allerdings der *Kanton* im Rahmen der *bundesrechtlichen Vorgaben*.

4. *Sind die Einheit der Materie und die Durchführbarkeit gegeben?* Die Initiative befasst sich mit *einem einzigen Gegenstand*, dem Gemeindespital. Indem sie den *aktiven Einsatz der Einwohnergemeinde* zugunsten des Fortbestehens des Gemeindespitals verlangt, verlangt sie grundsätzlich auch nichts *Unmögliches*. Ob den von der Initiative verlangten Bestrebungen Erfolgchancen zugerechnet werden können oder nicht, ist nicht im Rahmen der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit zu klären.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat gestützt auf § 37 Abs. 1 OpR, die *unformulierte Initiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ für rechtlich zulässig zu erklären*.

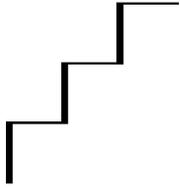
3.3 Inhaltliche Behandlung der Volksinitiative

Wie bereits erwähnt, ist der Handlungsspielraum der kommunalen Behörden zur Aufrechterhaltung eines Kleinspitals mit breitem akutmedizinischem Grundversorgungsangebot eng begrenzt. Mit anderen Worten: Es hängt nicht allein vom „guten Willen der Gemeindebehörden“ und vom Einsatz finanzieller Mittel aus der Gemeindekasse ab, ob das Gemeindespital Riehen fortbestehen kann oder nicht. Sollen beim Volk nicht falsche Erwartungen geweckt werden, muss dieser Tatsache bei der Konkretisierung der Volksinitiative Rechnung getragen werden.

3.3.1 Stark einschränkende Rahmenbedingungen

Das bisherige Leistungsspektrum des Gemeindespitals Riehen umfasst *gemäss geltender Spitalliste⁷ 48 Akutbetten* für die medizinische und chirurgische/orthopädische Grundversorgung sowie *28 Planbetten* für den *Bereich Geriatrie B* (Rehabilitation) und *C* (Patientinnen und Patienten mit schwerer Pflegebedürftigkeit) sowie *2 tageschirurgische Betten*. Insbesondere im Bereich der *stationären Akutversorgung* werden sich die Rahmenbedingungen ab 2012 aufgrund der Umstellung auf *Fallpauschalen* grundlegend verändern. Im Bereich der *Geriatrie/Rehabilitation* dürften weiterhin *Tagespauschalen* gelten, mit einer differenzierteren Abstufung des Schweregrades. *Wirtschaftlichkeit und Qualität* werden von den Kantonen verstärkt als Kriterien für die Zulassung als *Listenspital* bzw. zur *Grundversicherung* zu beachten sein. Die Krankenversicherer erhalten dadurch eine neue Handhabe für Einsprachen.

⁷ Gemeinsame *Spitalliste BS/BL* im Bereich der somatischen Akutmedizin, *Spitalliste BS* im Bereich Geriatrie; SG 330.500



Auf dieser veränderten Grundlage werden *Kanton und Versicherer* über die Zulassung des Gemeindespitals und damit über dessen Existenz zu befinden haben - der Kanton durch den Entscheid des Regierungsrats über die Zulassung zur Spitalliste, die Versicherer mit Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht. Hätte das Gemeindespital Riehen unter den neuen bundesrechtlichen Voraussetzungen eine Chance, auch künftig mit 48 Akutbetten auf der Spitalliste BS/BL zu figurieren?

Neben der fraglichen Zulassung als Listenspital bildet die *Finanzierbarkeit* des Gemeindespitals nach Einführung der neuen Spitalfinanzierung eine *zweite hohe Hürde*. Kanton und Versicherer werden ab 2012 gemeinsam *feste Fallpauschalen* für akutmedizinische Spitalbehandlungen vergüten. Mit diesen diagnosebezogenen Fallpauschalen muss das Spital auskommen. Die Patientinnen und Patienten können - anders als heute - ohne Zusatzversicherung frei wählen, in welches Spital sie sich begeben möchten. Der Kostendruck auf die Spitäler wird wachsen und der Wettbewerb zwischen den Spitalern wird härter.

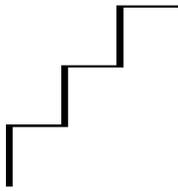
Als Folge des neuen Finanzierungssystems wird die Aufenthaltsdauer der Spitalbehandlungen deutlich kürzer werden müssen, um die Kosten der einzelnen „Fälle“ weiterhin decken zu können. Dadurch ginge die Gesamtzahl der Pflégetage zurück. Um den Spitalbetrieb als Ganzes dennoch wirtschaftlich führen zu können, müssten deutlich mehr Patientinnen und Patienten das Riehener Spital aufsuchen als bisher: Gemäss Modellrechnungen müssten die Fallzahlen etwa um die Hälfte erhöht werden - jährlich also um ca. 700 zusätzliche Patientinnen und Patienten. Auch die anderen Spitäler in der Region müssen aus Kostengründen ihre Aufenthaltsdauern reduzieren und dies durch höhere Patientenzahlen ausgleichen. Gelingt es dem Gemeindespital nicht, im Wettbewerb mit den anderen Spitalern mehr Patientinnen und Patienten zu „gewinnen“, müsste die Deckungslücke anderweitig finanziert werden. Durch wiederkehrende Deckungsbeiträge der Gemeinde? In welcher Höhe? Wäre eine solche Subventionierung durch die öffentliche Hand wettbewerbsrechtlich überhaupt zulässig?

Die *dritte Hürde* sind die *erforderlichen Investitionen* in das Spitalgebäude. Der im Rahmen der Spitalvorlage vom August/Oktober 2008 von der Gemeinde bereitgestellte Investitionsbeitrag von 11,5 Mio. Franken reicht nur für die dringend erforderliche bauliche Sanierung des Spitalgebäudes, einschliesslich Verbesserung der Erdbebensicherheit. Soll der Spitalbetrieb im härter werdenden Spitalmarkt konkurrenzfähig sein, müssen der *Betreiber* oder *Drittinvestoren* bereit und in der Lage sein, *grössere Investitionen zu tätigen*. Investoren können nur gewonnen werden, wenn ein realistischer Businessplan für den künftigen Spitalbetrieb die Refinanzierung der Investitionen erlaubt. Ist dies machbar?

3.3.2 Mögliche Umsetzung des Volkswillens

Wie könnte unter diesen stark einschränkenden Rahmenbedingungen das mit der Volksinitiative zum Ausdruck gebrachte Begehren nach Fortbestand des Gemeindespitals dennoch umgesetzt werden?

Bei einer Annahme der Initiative wären die Gemeindebehörden gehalten, erneut nach Spitalpartnern und Investoren zu suchen, welche dem Gemeindespital Riehen zu einer Existenzgrundlage über das Jahr 2011 hinaus verhelfen könnten. Mit der Kommunität Diakonissenhaus Riehen müssten umgehend Verhandlungen aufgenommen werden über einen neuen Baurechtsvertrag für das Spitalgebäude ab Frühjahr 2011. Gemeinsam mit dem Ge-



sundheitsdepartement wären im Hinblick auf die neue Spitalliste 2012 KVG-kompatible Lösungen für ein Akutspital Riehen zu suchen. Der Einwohnerrat müsste die erforderlichen Investitionskredite bewilligen, um möglichst bald mit den Renovationsarbeiten im Spitalgebäude beginnen zu können. Ferner müsste er für den Spitalbetrieb eine Defizitgarantie bewilligen. Die Trägerschaft des Spitals wäre gemäss Vorlage vom August/Oktober 2008 neu zu organisieren. Das Spitalpersonal müsste motiviert werden, trotz Ungewissheit über den Erfolg all dieser Bemühungen dem Gemeindespital treu zu bleiben. Der Spitalbetrieb müsste mit teilweise neuem Personal wieder etabliert werden.

3.3.3 Inhaltliche Ausformulierung des Volksbegehrens

Wenn der Einwohnerrat auf das (unformulierte) Volksbegehren *eintritt*, muss die Initiative *ausformuliert* werden, um sie den Stimmberechtigten vorlegen zu können. Es muss ein „dem Begehren entsprechender Beschluss“ gefasst werden (§ 41 Abs. 4 OpR). Zur Beschleunigung des Verfahrens unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat bereits mit diesem Bericht einen solchen *Beschlussesentwurf*. Darin wird im Sinne der Zielsetzung des Volksbegehrens die Einwohnergemeinde *verpflichtet, sich für den Fortbestand des Gemeindespitals einzusetzen* (s. unten S. 30):

In *Ziff 1* des Beschlusses wird das *Leistungsangebot* des Spitals umschrieben. Es *entspricht dem bisherigen* Auftrag des Gemeindespitals, so wie er auch im *Zweckartikel der geltenden Ordnung* für das Gemeindespital Riehen vom 23. April 1997 umschrieben ist (nicht mehr erwähnt wird das Pflegeheim, welches seit 2006 nicht mehr im Gemeindespital integriert ist).

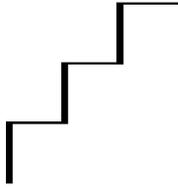
Ziff. 2 des Beschlusses bringt zum Ausdruck, dass die *Koordination mit dem Kanton zwingend* ist, da die Entscheidkompetenz über die Zulassung zur Spitalliste beim Regierungsrat liegt.

Ziff. 3 verpflichtet die Einwohnergemeinde, für die *Bereitstellung des Spitalgebäudes* zu sorgen. Konkret bedeutet dies, dass mit der Grundeigentümerin, der Kommunität Diakonissenhaus Riehen, entsprechende Verhandlungen für einen *neuen Baurechtsvertrag* aufgenommen werden müssen. Das Diakonissenhaus hat Bereitschaft signalisiert, bis Ende 2009 auf ein solches Begehren einzutreten; Bedingung ist allerdings eine langjährige Vertragsdauer (30 Jahre). Ferner wird die Einwohnergemeinde darauf verpflichtet, die *Finanzierung* von Gebäude und Betrieb *zu garantieren*, soweit die Eigenmittel des Spitals dazu nicht ausreichen.

Ziff. 4 verweist auf den *weiteren Regelungsbedarf*, sobald feststeht, ob und wie die Zukunftslösung für das Gemeindespital zustande kommt: Die künftige Organisationsstruktur muss in einer *neuen Ordnung* festgelegt werden. Ferner müssen die Deckungsbeiträge der Gemeinde im Rahmen des *Leistungsauftrags* Gesundheit und Soziales vom Einwohnerrat bewilligt werden. Dies gilt selbstredend auch für die Investitionsbeiträge (Kreditbeschlüsse). Die *vorerst noch geltende alte Ordnung* für das Gemeindespital Riehen vom 23. April 1997 *bleibt wirksam*, bis sie durch eine Neuregelung abgelöst wird.

3.4 Gesundheitszentrum mit „Ambulatorium plus“ als Gegenvorschlag zur Initiative

Mit der Unterzeichnung der unmittelbar nach Bekanntgabe des gemeinderätlichen Beschlusses lancierten Volksinitiative haben viele Riehenerinnen und Riehener ihre Wertschätzung und Verbundenheit mit dem Gemeindespital zum Ausdruck gebracht. Sie gehen



davon aus, dass der Volksentscheid den bisherigen Stand wieder herstellen und das Gemeindespital wie bisher fortbestehen kann. Der einleitende Text zum Unterschriftenbogen suggeriert, dass das „Fortbestehen des Gemeindespitals gesichert werden“ kann. Die Problematik der mit der Initiative und begleitenden Aktionen geschürten Erwartungen liegt darin, dass diese Zusicherung nicht in der Macht der Gemeindebehörden liegt. Wie oben ausgeführt, reduziert sich das Wirkungsfeld der Gemeindebehörden darauf, sich - innerhalb von stark einschränkenden Rahmenbedingungen - für den Fortbestand des Gemeindespitals einzusetzen.

Bei dieser Ausgangslage erachtet es der Gemeinderat als ein Gebot der Transparenz und der Ehrlichkeit, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der realistischere Zielvorgaben für die Zukunft der Gesundheitsversorgung in Riehen enthält. Dies ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung der Stimmberechtigten mit der komplexen und gleichzeitig stark emotionalen Thematik. Sie können sich differenziert zur Spitalzukunft äussern.

Der Gegenvorschlag nimmt die Pläne für ein Gesundheitszentrum auf, wie sie oben im Abschnitt 2. auf S. 6 umschrieben worden sind, und gibt ihnen Verbindlichkeit in Gestalt einer Ordnung.

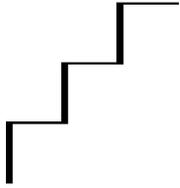
3.4.1 So viel Spital wie möglich und sinnvoll - zum Nutzen der hiesigen Bevölkerung

Die begleitend zur Volksinitiative gegründete Interessengemeinschaft Spital Riehen verfolgt die Zielsetzung „So viel Spital wie möglich“. Die Pläne für ein Gesundheitszentrum Riehen mit ambulantem und stationärem Teil tragen diesem Anliegen ein Stück weit Rechnung. Sie sehen ebenfalls vor, der Bevölkerung von Riehen und Bettingen vor Ort ein breites Angebot an medizinischen und pflegerischen Diensten zu erhalten. Das Angebot muss sich aber in die Gesundheitsversorgung des Kantons einfügen und auch unter wirtschaftlichen Aspekten vertretbar sein. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass mit der Transformation des Gemeindespitals in das vorstehend umschriebene Gesundheitszentrum Riehen eine sehr gute, zukunftsfähige Lösung gefunden werden kann.

3.4.2 Vorschlag für die Formulierung des Gegenvorschlags zuhanden der Volksabstimmung

Als Gegenvorschlag schlägt der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Ordnungsentwurf vor, in welchem in knapper Form der Auftrag für die Transformation des bisherigen Gemeindespitals in ein Gesundheitszentrum Riehen umschrieben wird.

In § 1 wird der Grundsatz festgehalten, wonach die Einwohnergemeinde für die Einrichtung und den Betrieb eines ambulanten Gesundheitszentrums in Riehen zu sorgen hat, mit Notfallabdeckung und ergänzendem stationärem Angebot im Bereich der dem Akutspital vor- und nachgelagerten Betagten- und Krankenpflege. Aus der Formulierung „sorgt für“ geht hervor, dass nicht die Gemeinde selber als Betreiberin des Gesundheitszentrums fungieren soll; allenfalls kann sie sich an einer gemischten Immobiliengesellschaft (oder Trägerstiftung) für das Gesundheitszentrum beteiligen. Als Betreiber kommen vielmehr, wie oben ausgeführt, institutionelle Anbieter im Gesundheitswesen bzw. privat praktizierende Anbieter - zu einer Betriebsgesellschaft zusammengefasst - in Frage. Die Umschreibung des Angebotsspektrums ist bewusst sehr offen gehalten, um flexibel auf die Entwicklungen der Zukunft sowie auf die sich verändernden gesundheitspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können.



In § 2 wird ein zentrales Anliegen umschrieben, welchem das Gesundheitszentrum Rechnung zu tragen hat: Die *Qualität des Gesundheitszentrums* für die Patientinnen und Patienten wird entscheidend davon abhängen, wie gut die *Behandlungsketten und Vernetzungen* zu den verschiedenen Anbietern gepflegt werden: Die einwandfrei organisierten Übergänge zwischen stationärer und ambulanter Behandlung, die sorgfältige Vermittlung der nötigen spezialärztlichen Behandlungen oder der erforderlichen Therapien, die leicht zugängliche und kompetente Notfallversorgung und -triage, die enge Vernetzung mit den privat praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzten sowie mit den Spitex-Diensten, der systematische Einbezug von krankheitsvermeidenden bzw. gesundheitsfördernden Aktivitäten und Beratungsangeboten - all dies und vieles mehr sind wesentliche Qualitätsmerkmale.

In § 3 wird dem Gemeinderat die *Koordination mit dem Kanton* aufgetragen. Da die akutmedizinische Spitalbehandlung für die Bevölkerung von Riehen und Bettingen künftig in einem der Basler Spitäler (oder auch andernorts) stattfinden wird, soll ein besonderes Augenmerk auf die entsprechende Verantwortung des Kantons gelegt werden.

In § 4 wird der Einwohnergemeinde die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, sich an der Trägerschaft des Gesundheitszentrums zu beteiligen und an gemeinwirtschaftliche Leistungen des Gesundheitszentrums Beiträge zu entrichten. Gedacht wird v.a. an Deckungsbeiträge für verlängerte Öffnungszeiten des Ambulatoriums (Bereitschaftsdienst für Notfälle), aber etwa auch für nicht kostendeckend verrechenbare Hausbesuche oder andere Zusatzleistungen zugunsten einer patientennahen Gesundheitsversorgung in Riehen. Im jeweiligen Leistungsauftrag mit Globalkredit für den Politikbereich Gesundheit und Soziales sollen die von der Gemeinde unterstützten Dienste umschrieben und die entsprechenden finanziellen Mittel vom Einwohnerrat bewilligt werden.

In § 5 wird auf *Ausführungsbestimmungen* verwiesen, welche vom Gemeinderat zu erlassen sind. Darin sollen namentlich *organisatorische Regelungen* bezüglich der Koordination mit dem Kanton oder der allfälligen Beteiligung der Gemeinde an der Trägerschaft des Gesundheitszentrums getroffen werden. Möglicherweise ergibt sich noch weiterer Regelungsbedarf.

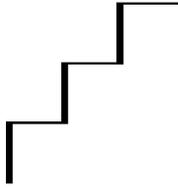
Vorerst bleibt die *geltend Spitalordnung* vom 23. April 1997 noch in Kraft; sie ist formalrechtliche Grundlage des laufenden Betriebs des Gemeindespitals. Der Zeitpunkt, zu welchem die neue Ordnung die bisherige ersetzen soll, steht noch nicht fest. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Ordnung soll deshalb durch den Gemeinderat festgelegt werden.

4. Bericht zum Anzug David Moor

4.1 Wortlaut des Vorstosses

"Mit dem Leistungsauftrag 4, gültig für die Jahre 2007 bis und mit 2010, verpflichtete der Einwohnerrat den Gemeinderat unter anderem auf die folgenden Punkte:

- Das Ambulatorium des Gemeindespitals ist durchgehend geöffnet und gewährleistet jederzeit eine medizinische Behandlung.
- Die Patientinnen und Patienten sind mit der medizinischen Behandlung, der Pflege und der Hotellerie des Gemeindespitals zufrieden.



- Für die strategische Ausrichtung des Gemeindespitals bis ins Jahr 2025 liegt ein Konzept vor, das auch die Finanzierung der Investitionen klärt.

Die vom Einwohnerrat dafür bewilligten finanziellen Mittel belaufen sich auf CHF 422.00 pro Einwohner und Jahr.

Mit dem eigenmächtigen Entscheid, das Gemeindespital Riehen spätestens Ende 2009 zu schliessen und die dazugehörige Verlängerung des Baurechtsvertrages mit dem Diakonissenhaus Riehen nicht zu verlängern, ignoriert der Gemeinderat - beziehungsweise zumindest eine Mehrheit der Gemeinderäte - diesen Auftrag und verschlechtert ohne Rücksprache mit dem Einwohnerrat die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Von der Streichung von über 200 Arbeitsstellen ohne vorliegenden Sozialplan sowie den vom Einwohnerrat nicht bewilligten finanziellen Folgen dieser Aktion ist dabei noch nicht einmal die Rede.

Der Gemeinderat wird hiermit aufgefordert,

- sich sofort um die Verlängerung beziehungsweise Reinstallation des Baurechtsvertrages mit dem Diakonissenhaus zu kümmern,
- anschliessend unverzüglich die per Ende Jahr angekündigte Schliessung unseres Spittels rückgängig zu machen, und
- zuletzt gemeinsam mit dem Kanton als Mitkostenträger eine Lösung für die Weiterführung des Spittels mit einem Angebot für Notfallmedizin und medizinischer Grundversorgung auszuarbeiten und dem Einwohnerrat vorzulegen, wobei auch weitere Aufgaben, welche der Kanton dem Gemeindespital Riehen übertragen kann, zu prüfen sind,
- und somit den Leistungsauftrag 4 ordnungsgemäss zu erfüllen.

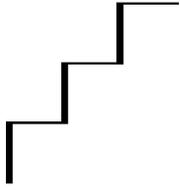
Aufgrund der absoluten Dringlichkeit des Punktes Baurechtsvertrag wird diese Motion nach § 58 der einwohnerrätlichen Geschäftsordnung als dringlich erklärt und dem Gemeinderat eine Frist von einem Monat gesetzt, um erstmals über ihre Erledigung zu berichten.“

4.2 Bericht des Gemeinderats

Die vorstehende Motion wurde vom Einwohnerrat in seiner Sitzung vom 28. April 2009 in einen *Anzug* umgewandelt und an den Gemeinderat *zur dringlichen Berichterstattung überwiesen*. Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Gründe, welche den Gemeinderat dazu bewogen haben, in Ausübung der vom Einwohnerrat erteilten Ermächtigung sich gegen eine Verlängerung des Baurechtsvertrags für das Gemeindespital zu entscheiden, wurden im Bericht an den Einwohnerrat vom 16. April 2009 einlässlich dargelegt. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass die Konsequenzen dieses Entscheids sehr weitreichend sind. Er teilt auch das Anliegen, die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung von Riehen und Bettingen weiterhin auf hohem Niveau gewährleisten zu wollen. Der Gemeinderat ist aber mit Blick auf die nahe Zukunft der Spitallandschaft Schweiz überzeugt, dass es dazu einer *Neuausrichtung der Gesundheitsversorgung* (auch) in Riehen bedarf.

Diese Neuausrichtung wird den *Leistungsauftrag „Gesundheit“* des Einwohnerrats verändern und auch *Anpassungen der rechtlichen Grundlagen* erfordern. Dies wird indessen erst möglich sein, nachdem bzw. indem sich das Stimmvolk zur Spitalfrage äussern konnte. Der Gemeinderat wird dem Einwohnerrat im Nachgang zur auf den 6. September 2009 vorgesehenen Volksabstimmung erneut berichten. Je nach Ausgang der Volksabstimmung werden



Anpassungen des Leistungsauftrags „Gesundheit“ sowie - sofern nicht im Rahmen des Gegenvorschlags bereits beschlossen - der Spitalordnung erforderlich sein.

Der Gemeinderat hat oben in Abschnitt 3 auf S. 18 ff (Bericht zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“) ausgeführt, dass es nicht allein vom „guten Willen der Gemeindebehörden“ und vom Einsatz finanzieller Mittel aus der Gemeindekasse abhängt, ob das Gemeindespital Riehen fortbestehen kann oder nicht. Die einschränkenden Rahmenbedingungen für die künftige Akutspitalversorgung in der Schweiz waren ja gerade der Grund, weshalb der Gemeinderat zur Erkenntnis gelangte, dass das Kleinspital Riehen keine Überlebenschancen hat. Wenn der vorliegende parlamentarische Vorstoss die „Wiederherstellung“ des früheren Zustands verlangt - also eines Gemeindespitals mit stationärem akutmedizinischem Angebot - dann sieht der Gemeinderat nur geringe Chancen für einen Erfolg der entsprechenden Bemühungen (vgl. dazu oben S. 20/21 Ziff. 3.3.1). Wenn der Vorstoss aber auch die vom Gemeinderat verfolgte Strategie zur Neuausrichtung der Gesundheitsversorgung als möglichen Lösungsweg mit einschliesst, dann würden die in Gang befindlichen Projektarbeiten in die richtige Richtung zielen.

In der Projektgruppe, welche das Vorprojekt für das Gesundheitszentrum Riehen vorantreibt, sind das Gesundheitsdepartement, das Diakonissenhaus sowie zwei Spitalärztinnen vertreten. Von Beginn an wurde somit der im Vorstoss verlangte *Einbezug des Kantons* sowie der *Baurechtsgeberin* in die Projektarbeiten *realisiert*.

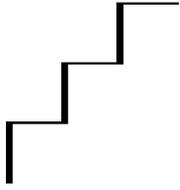
Im Vorstoss wird weiter verlangt, die auf Ende Jahr angekündigte Schliessung des Spitals sei rückgängig zu machen. Zu welchem Zeitpunkt das Gemeindespital seinen Betrieb einschränken oder aufgeben muss, hängt in erster Linie von den *personellen und betrieblichen Voraussetzungen des Spitals* selber ab. Entscheidend wird letztlich sein, wie sich die *Spitalangestellten* in dieser für sie schwierigen Situation verhalten werden. Wie oben erwähnt, haben einzelne Mitarbeitende sich bereits für einen Weggang entschieden. In seinen öffentlichen Verlautbarungen nach dem 31. März 2009 hatte sich der Gemeinderat dahingehend geäussert, dass der stationäre Betrieb des Gemeindespitals bis Ende 2009 aufrechterhalten werden soll. Für den Gemeinderat war es wichtig, gegenüber dem Personal in arbeitsrechtlicher Hinsicht Sicherheit und Raum für die berufliche Veränderung *bis zu einem bestimmten Zeitpunkt* zu geben. Ende 2009 schien dem Gemeinderat ein vernünftiger Zeitraum zu sein.

Sollten *Spitalleitung und Spitalpersonal* indessen bereit sein, den Betrieb *länger*, allenfalls auch beschränkt auf den ambulanten Teil, *als bis Ende 2010 zu gewährleisten*, dann wäre dies, wie bereits im Bericht vom 16. April 2009 ausgeführt, aus Sicht des Gemeinderats denkbar. Ob dies auch realisierbar wäre, entscheidet sich letztlich im Spital selber.

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Gemeinderat innert der (ausserordentlichen) Frist von einem Monat ausführlich zum Anzug Moor Stellung. Er beantragt dem Einwohnerrat, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

5. Weiteres Vorgehen; nächste Berichte an den Einwohnerrat

Wie oben auf S. 18 unter Ziff. 2.7 ausgeführt, werden in den kommenden zwei Monaten die Projektarbeiten für das Gesundheitszentrum Riehen intensiv fortgeführt. Dieses Vorgehen



und der dem Einwohnerrat beantragte Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ ermöglicht eine fundierte Auseinandersetzung über die künftige Gesundheitsversorgung in Riehen. Der Gemeinderat wird mit einem nächsten Bericht bereits auf die *August-Sitzung des Einwohnerrats* erneut über den Stand der Arbeiten berichten.

Nach der Volksabstimmung wird das weitere Vorgehen je nach Ergebnis erneut festzulegen zu sein. In einem weiteren Bericht an den Einwohnerrat wird der Gemeinderat dazu voraussichtlich für die *Oktober-Sitzung* die erforderlichen *Beschlüsse beantragen*.

6. Schlussbemerkungen und Anträge

6.1 Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass für die unvermeidliche Neuausrichtung der Gesundheitsversorgung der Riehener Bevölkerung gute Lösungen angebahnt sind. Die bisherigen Projektarbeiten und namentlich die Zusammenarbeit mit den an einem Engagement im künftigen Gesundheitszentrum Riehen interessierten Partnern verlaufen sehr zielstrebig und ausgesprochen konstruktiv. Noch stehen wichtige Abklärungen bevor, um einen Variantenentscheid treffen und mit der konkreten Umsetzungsplanung beginnen zu können. Dabei spielen der Kanton, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, und die Kommunität Diakonissenhaus Riehen als Eigentümerin der Spitalliegenschaft eine zentrale Rolle. Deren ständige Begleitung der Projektarbeiten ist deshalb besonders wertvoll.

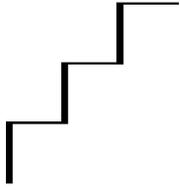
Nun gilt es, den sich eröffnenden Perspektiven mit vereinten Kräften zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung möglichst bald Klarheit bekommt, wie es mit der Gesundheitsversorgung weitergeht. Eine zügige Konkretisierung der Zukunftspläne ist aber auch für die Spitalangestellten wichtig, die derzeit in einer Phase der grossen Unsicherheit ihre anspruchsvolle Arbeit verrichten. Gelingt es, im Herbst die erforderlichen Entscheide zu treffen, dann kann im Rahmen der Umsetzungsplanung auch der Übergang vom heutigen Spitalangebot im Bereich des Ambulatoriums und der Geriatrie zum künftigen Angebot des Gesundheitszentrums geplant werden. Einen solchen Übergang zu ermöglichen, ist weiterhin ein wichtiges Ziel des Gemeinderats.

6.2 Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“

1. Die Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ sei gestützt auf §§ 30 und 38 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen gemäss dem nachstehenden Beschlussesentwurf *für zulässig zu erklären*.
2. Es sei festzustellen, dass es sich bei dem Volksbegehren um eine *unformulierte* Initiative gemäss § 29 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen handelt.



Seite 28

3. Es sei *Eintreten* auf die Initiative zu beschliessen.
4. Gestützt auf den vorliegenden Bericht des Gemeinderats sowie § 41 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen sei gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf die *Volksinitiative auszuformulieren* und zusammen mit dem beantragten *Gegenvorschlag* den Stimmberechtigten vorzulegen.

II. Zum Anzug David Moor

Der Anzug David Moor / Fraktion EVP betreffend Erfüllung des Leistungsauftrags 4, Gesundheit, sei *als erledigt abzuschreiben*.

Riehen, den 26. Mai 2009

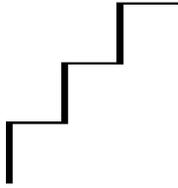
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli



7. Beschlussesentwürfe

Beschluss des Einwohnerrats Riehen über die rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“

1. Der Einwohnerrat erklärt nach Einsichtnahme in den Bericht des Gemeinderats die mit über 3'500 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative „Rettet das Gemeindespital“ für rechtlich zulässig.
2. Der Beschluss wird dem Initiativkomitee durch den Gemeinderat eröffnet, unter Hinweis auf das Rekursrecht.

Dieser Beschluss wird publiziert.

Riehen, den

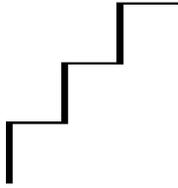
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli



Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend die Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ sowie einen Gegenvorschlag „Gesundheitszentrum Riehen“

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [sowie der Sachkommission für Gesundheit und Finanzen]:

I. Behandlung der Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“

Das unformulierte Initiativbegehren „Rettet das Riehener Gemeindespital“ wird wie folgt ausformuliert:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Zukunft des Gemeindespitals Riehen Vom ...

Der Einwohnerrat beschliesst in Ausformulierung des Initiativbegehrens „Rettet das Riehener Gemeindespital“:

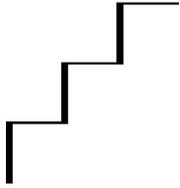
1. Die Einwohnergemeinde Riehen setzt sich dafür ein, dass in Riehen eine spitalmässige Grundversorgung akut- und chronischkranker Patientinnen und Patienten in Medizin, Chirurgie und Geriatrie fortbesteht, einschliesslich eines Ambulatoriums mit Notfallabdeckung.
2. Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Koordination mit dem Kanton.
3. Die Einwohnergemeinde sorgt für die Bereitstellung des Spitalgebäudes und gewährleistet die Finanzierung von Gebäude und Betrieb, soweit die Eigenmittel des Spitals nicht ausreichen.
4. Das Nähere, namentlich die Deckungsbeiträge der Gemeinde und die Trägerschaft des Spitals, werden im Leistungsauftrag für den Politikbereich Gesundheit und Soziales sowie in einer neuen Ordnung für das Spital Riehen geregelt. Bis zum Erlass dieser Ordnung bleiben die Bestimmungen der Ordnung für das Gemeindespital Riehen vom 23. April 1997 massgebend.

II. „Gesundheitszentrum Riehen“ als Gegenvorschlag zur Volksinitiative

Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Rettet das Riehener Gemeindespital“ wird beschlossen:

Ordnung für das Gesundheitszentrum Riehen vom ...

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats [sowie der Sachkommission für Gesundheit und Finanzen] folgende Ordnung für das Gesundheitszentrum Riehen:



Grundsatz

§ 1. Die Einwohnergemeinde Riehen sorgt für die Einrichtung und den Betrieb eines ambulanten Gesundheitszentrums in Riehen mit Notfallabdeckung und ergänzendem stationärem Angebot im Bereich der Betagten- und Krankenpflege.

Vernetzung mit anderen Dienstleistungen

§ 2. Das Gesundheitszentrum bildet Teil eines gut vernetzten Angebotes von vielfältigen medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen sowie Aktivitäten zur Gesundheitsförderung.

Koordination mit dem Kanton

§ 3. Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Koordination mit dem Kanton, namentlich was die akutmedizinische Spitalversorgung der Riehener Bevölkerung betrifft.

Trägerschaft und Beiträge der Einwohnergemeinde

§ 4. Die Einwohnergemeinde kann sich an der Trägerschaft des Gesundheitszentrums beteiligen.

² Sie kann ferner Deckungsbeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen des Gesundheitszentrums, wie beispielsweise erweiterte Öffnungszeiten, Notfallabdeckung oder Hausbesuche, gewähren. Das Nähere wird in einem Leistungsauftrag geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 5. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement und bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ordnung.

² Mit dem Wirksamwerden dieser Ordnung wird die Ordnung für das Gemeindespital Riehen vom 23. April 1997¹ aufgehoben.

¹ RiE 332.400

III. Publikation und Volksabstimmung

Dieser Beschluss wird publiziert und den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung der Initiative und Annahme des Gegenvorschlags zum Entscheid vorgelegt. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die Ordnung für das Gesundheitszentrum Riehen dem Referendum.

Riehen, den

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli